



Marktgemeindeamt REICHENAU im Mkr.

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211-8255-0; Fax: 8255-5
e-mail: marktgemeindeamt@reichenau-ooe.at



Zl: 2118 - GTS.Tar.Ord – 2025/2026
Bearbeiter: Dipl.-Kfm.(FH) Roland Hammer, Kl. 15
Reichenau i.M., am 16.12.2025

Kundmachung der TARIFORDNUNG für die Elternbeiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Ab- folge (GSF-VO) gemäß § 37 Abs. 1 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2006 LGBl.Nr. 80/2006 i.d.g.F.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule Reichenau, für welche die Marktgemeinde Reichenau gesetzlicher Schulerhalter ist und in der auf Basis eines Beschlusses des Gemeinderates und nach Bewilligung durch die OÖ. Landesregierung eine ganztägige Schulform geführt wird.

§ 2 Gestaltung

Die ganztägige Schulform wird an Schultagen gemäß § 2 OÖ. Schulgesetz 1976, LGBl.Nr. 48/1976 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem zugeteilten Unterrichtsteil und dem Betreuungsteil (=Lernzeiten und Freizeitbereich) in der Zeit ab Unterrichtsende von Montag bis Donnerstag bis 16.00 Uhr und am Freitag bis 14.00 Uhr.

Der Betreuungsteil umfasst die gegenstandsbezogene Lernzeit und die individuelle Lernzeit (Lehrerteil) sowie die Betreuung im Freizeitbereich einschließlich Mittagsbetreuung mit Mittagessen.

§ 3 Meldepflichten

- (1) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer von der Schulleitung einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens 1 Woche erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen.
- (3) Die Anmeldung gilt jeweils für das betreffende Unterrichtsjahr.
- (4) Eine Änderung der Besuchstage ist jeweils nur monatlich möglich.
- (5) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger

Gründe (Schulwechsel, Veränderung eines Arbeitsverhältnisses von einem Elternteil, etc.) erfolgen.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung abgedeckt. Ausgenommen davon sind die verabreichte Mittagsverpflegung und mögliche Materialbeiträge (Werkbeiträge) sowie Veranstaltungsbeiträge.
- (2) Der Elternbeitrag wird für die 10 geöffneten Monate des Schuljahres berechnet. Für den Besuch in den Schulferien wird gesondert ein Betrag von 17,00 €, für Geschwisterkinder 15,00 € pro Besuchstag eingehoben. Alle Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (3) Der Elternbeitrag wird jeweils bis zum 15. eines Monats im Nachhinein eingehoben.
- (4) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Monat, in dem der größte Teil des krankheitsbedingten Ausfalles liegt, zur Hälfte ermäßigt.
- (5) Der Beitrag für die halbtägige Nutzung beträgt monatlich:

	Für das. 1. Kind	für jedes weitere Kind – 20 %
für 5 Tage	120,- €	96,- €
für 4 Tage	101,- €	81,- €
für 3 Tage	83,- €	67,- €
für 2 Tage	65,- €	53,- €
für 1 Tag	48,- €	39,- €

Alle Kinder werden von Montag bis Donnerstag bis 16.00 Uhr und am Freitag bis 14.00 Uhr angemeldet. Nur bei vertretbaren Gründen (Besuch einer Musikschule, Logopädie, Sportausübung, ...) kann die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil, in Absprache mit der Direktion, erteilt werden.

- (6) An schulfreien Tagen, an welchen Betreuung angeboten wird, ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern nötig. Für den Besuch an diesen Tagen wird dafür gesondert ein Betrag von 10,- € je Tag eingehoben.
- (7) Pro Essensportion wird ein Kostenbeitrag von 5,90 € inkl. Ust. eingehoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2025 beschlossen. Die Änderung wurde am 11.12.2025 beschlossen und tritt ab **01.01.2026** in Kraft.

Der Bürgermeister:



Peter Paul Rechberger

Angeschlagen am: 16.12.2025
Abgenommen am: 31.12.2025